

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: J. Gais
Schriftleitung und Verbandsstelle: Stuttgart, Rötterstraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800. — Postcheckkonto Stuttgart 8808.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelleiste:
Arbeitsvermittlung 1,50 Mark, andere Anzeigen 3.— Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Gegen Gewaltherrschaft!

Für Demokratie im Deutschen Metallarbeiter-Verband.

Mit Rücksicht auf die Vorkommnisse in Bremen, Hanau, Eßlingen usw. hielt es der Vorstand für geboten, den engeren Beirat zu einer Aussprache nach Stuttgart am 17. April zu berufen. In dieser Sitzung nahmen auch die beiden jetzigen Bevollmächtigten Lott und Ruch von der Verwaltungsstelle Berlin teil. Obwohl sie sowie die anderen Mitglieder der Verwaltungsstelle Berlin des erweiterten Beirats sich bereits in dessen Sitzung am 13., 14. und 15. März mit dem Termin der ordentlichen Generalversammlung auf den 7. September ausdrücklich einverstanden erklärten, halten sie es dennoch mit dieser ihrer Stellung vereinbar, durch ein Flugblatt für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung Stimmung zu machen. Und warum? Weil sich die Vorstandsvertreter in der Sitzung des engeren Beirats im Interesse des Verbandes für verpflichtet hielten, auf die schweren Gefahren aufmerksam zu machen, die dem Verband drohen, wenn weiterhin Gesinnungsverfolgung und Gewaltherrschaft im Verbande propagiert und ausgeübt wird, wie dies in den obengenannten Verwaltungsstellen geschehen ist. Man unterstellt dem Vorstand, daß er gewillt sei, „unter allen Umständen eine Spaltung herbeizuführen“.

Auf dieses Flugblatt kommen wir noch ausführlich zurück. Für heute erheben wir gegen Lott und Ruch den Vorwurf, daß sie die Äußerungen der Vorstandsvertreter zu durchsichtigen Zwecken entstellt haben. Wollten wir ebenso verfahren, so könnten wir den Spieß umdrehen. Ruch sagte in der fraglichen Sitzung: „Wenn die deutsche Regierung nicht andere Wege einschlägt, dann kommt es auch bei uns zur Spaltung.“ Das ist das selbe, was er einem Vorstandsmitglied in den Mund legt. Für sich wird er das sicher nicht gelten lassen wollen, aber anderen glaubt er das unterstellen zu dürfen. Er vertritt mithin eine Moral mit doppeltem Boden.

Das kommt auch an anderen Stellen seiner Stuttgarter Rede im engeren Beirat gegenüber seiner neuesten Berliner Handlung zum Ausdruck. In Stuttgart erklärt er, „daß man versuchen müsse, durch Aufklärung an die Mitglieder heranzukommen und daß er zugebe, daß der Vorstand das Beste für die Organisation will“. In seinem Flugblatt aber schreibt er das Gegenteil.

Und Lott, was sagt er? „Ich verurteile aufs schärfste ein Vorgehen, wie es in Bremen war und wie es jetzt in Berlin gegenüber dem Kollegen Schmidt gehandhabt wird, der seines Postens enthoben wurde, weil aus einer Versammlung heraus der Vorwurf kam, daß Schmidt Unterstützung verweigert hat, wo sie dem Statut gemäß nicht zur Auszahlung kommen konnte. Wir haben Schmidt an anderer Stelle beschäftigt, werden auch nicht dulden, daß Maßregelungen aus politischen Gründen stattfinden.“

Ganz den gleichen Standpunkt nimmt in dieser Frage der Vorstand ein. Schutz vor Gesinnungsverfolgung und vor Terrorismus. Wer das will, und das muß jedes Mitglied wollen, dem seine Organisation über alles geht, der muß den Treibereien entgegenreten und für ein verständiges Zusammenwirken der Arbeiter eintreten.

Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

politischen Kinder von heute.“ Wer sich aber dennoch auf das Gebiet der Zukunftsmalerei wagte, wie beispielsweise der Professor Wallod, dem wurde eine mit Spott und Hohn scharf gewürzte Wanzelung zuteil.

Wenn die kapitalistische Produktionsweise vollständig ausgereift, dann ist nach Marx die Enteignung der Enteigneten, die Sozialisierung eine ziemlich einfache Sache. Denn es handelt sich nun ja nicht mehr „um die Expropriation der Volksmasse durch wenige Usurpatoren, hier handelt es sich um die Expropriation weniger Usurpatoren durch die Volksmasse.“ Neben dieser Volksmasse, die in dem kapitalistischen Produktionsprozess einheitlich geschult, komme die Handvoll Magnaten gar nicht mehr in Betracht; ihre zahlenmäßige Geringsfügigkeit nehme jedem ihrer etwaigen Widerstandsversuche die Erfolgsaussicht, und wenn sie gar wagen sollte, einen Kandidaten für das Parlament aufzustellen, werde sie ihn nicht durchbringen.

Bis zu einem solchen Entwicklungsstadium des kapitalistischen Produktionsprozesses sind wir offenbar noch nicht vorgekommen, was übrigens auch der Schrei nach „sofortiger“ Sozialisierung bezeugt, der im Grunde nichts ist als die Befürchtung, sie könne noch von dem Unternehmertum hintertrieben werden. Dessen Kraft scheint indes gegenüber der die Sozialisierung erzwingenden Macht zu gering zu sein gegenüber der schweren Not.

Ja, hört man allenthalben fragen, ist es denn durch die Sozialisierung wirklich möglich, unsere Knappheit an Lebensmitteln wie unsern Mangel an Bedürfnisgegenständen, also unsere Not zu beseitigen und dazu noch die entsetzliche Finanzlast von mindestens 27 Milliarden Mark im Jahr abzutragen? Ja, das ist sie sicherlich. Die Thomasche Ungläubigkeit entspringt gutenteils der Unkenntnis der Schäden der kapitalistischen Produktionsweise, die die gewaltigste Maschine der Vergeudung von Rohstoffen, Arbeitskraft und Arbeitsfreude ist. Sie ist die Quelle der Anarchie des Wirtschaftslebens, der Vernichtung von Gütern, der erzwungenen Arbeitslosigkeit von Millionen. Die riesige Vergeudung, die ständigen Krisen, die ausgebeutete Arbeitslosigkeit sind mit ihrem Wesen verknüpft. Diese schweren Nachteile zu beseitigen, war und ist sie vollständig unfähig; dazu wird nur die sozialistische Gesellschaft instande sein.

Man muß sich erst kurz die Vergeudung in unserer bisherigen Wirtschaftsform vergegenwärtigen, um sich einen Begriff machen zu können, welche Unmenge von Werten erspart, zur Verminderung der Notlage verwendet werden kann. Betrachten wir den großen Vergeudungsapparat der kapitalistischen Herrschaft, den Militarismus. Er dient zum Schutze kapitalistischer Interessen. Ihm wurden jahraus jahrein Milliarden an Geld, Hunderttausende von Menschen, Tausende von Geisteskräften geopfert. Fürherin werden diese verschwunden Geldsummen dem Volkswohl zuzukommen; werden die Menschenscharen, anstatt auf dem Kasernenhof dumme Fragen zu machen, zur Erhöhung unserer Warenmenge verwendet werden; werden die vielen Ingenieure, Techniker, anstatt Herstellungsmittel zu erfinden, arbeitssparende Maschinen zu erfinden haben. Die Belegmaschinen, die bisher Kriegsschiffe bauten, werden künftig Handelsschiffe bauen; die Arbeitskräfte und Rohstoffe, die bislang für Kanonen, Säbel und Flinten vergeudet wurden, werden fürherin der Herstellung von Maschinen, Hausgegenständen und Pflugscharen, kurz zur Erhöhung der nützlichen Warenmenge dienen. Und das Beste, nicht mehr „travail pour le roi de Prusse“ zu verrichten, das heißt nicht mehr für den König von Preußen, also für die Krone tätig zu sein, wird die Arbeitsfreude nicht wenig entfachen.

Die Verschwendung für den Wollsch Militärismus ist gewiß groß, allein sie ist doch noch klein zu nennen neben der Vergeudung, die in der Rückständigkeit der Warenherzeugung allenthalben wahrzunehmen ist, eine Verschwendung, die den gewissenhaften Fachmann schaudern macht. Zum Beispiel: Landbau, Landbau stehen noch Tausende von Dampfmaschinen, die kaum mehr als fünf Hundertteile der verbrauchten Heizkraft in mechanische Kraft umzuwandeln vermögen. Diese Maschinen, aus der Steinzeit ihrer Gattung stammend, vergeuden fast 100 Prozent des Heizstoffes, also des Arbeitsproduktes der Bergleute und Transportarbeiter, von dem Verlust an Naturgaben ganz zu schweigen. Im sozialisierten Betrieb wird mit der gleichen Kohlenmenge einmal, zwei, ja dreimal mehr mechanische Kraft, mehr Waren erzeugt werden. Allenthalben fristen noch Betriebe durch schamlose Ausbeutung von Frauen und Kindern ihr Dasein. Bei sozialisierter Produktion werden diese Arbeitskräfte mit neuzeitlicher maschineller Einrichtung bedeutend besser entlohnt und das Mehrfache an Waren herstellen. Jede Arbeitsstunde, jedes Pfund Rohstoff, das nach dem Stande der Technik unnötig verwendet wird, ist reine Vergeudung, ist Diebstahl am allgemeinen Gut.

Eine weitere Vergeudung bedeutet die Anlegung von Industrieen abseits ihres natürlichen Bodens. Man vernehme: Österrichisches Getreide wird nach Köln in eine Mühle geschafft, von dort kommt es als Mehl wieder zurück, wo es gewachsen. Aus der süddeutschen Erde des Reiches werden die schweren Erze in die Landesmitte zur Verhüttung gebracht, das Roh Eisen spaziert dann im ganzen Lande herum, um da verfeinert, ausgewalzt zu werden, so beschaffen geht es dann womöglich wieder zum Ursprungsort zurück, um dort zur Fertigware zu werden. Tausende von Reisenden liegen jählig auf der Bahn. Die einen haben als Lebensaufgabe, die Ware des Hauses Wolf zu preisen und die Ware des Hauses Fuchs herunterzureißen; die anderen haben als ihre Lebensaufgabe, die Ware des Hauses Fuchs zu preisen und die Ware des Hauses Wolf herunterzureißen. Viele Druketrien verdrängen ihre Zeit und Mittel zu gleichem Zweck. Die Kosten zahlen die Verbraucher. In einer sozialistischen Gesellschaft werden die Reisenden wie die Arbeiter zu nützlicher Arbeit, zur Erzeugung nützlicher Waren Verwendung finden. In Zeiten der Krise liegen Hunderttausende arbeitswilliger Menschen auf der Straße. Maurer, Tischler, Maler sind zur Unfähigkeit verdammt, obwohl es allenthalben an Häusern fehlt; Schmiede, Schlosser, Dreher haben nichts zu tun, obwohl die Vermehrung der Verkehrsmittel und Arbeitsmaschinen dringender erforderlich ist; Spinner, Weber und Schneider wissen nicht, wie sie den Tag verbringen sollen, obwohl es der ganzen Arbeiterklasse und ihnen selbst an Kleidern und Wäsche mangelt. In einer sozia-

listischen, das heißt wohlorganisierten Gesellschaft, werden diese Arbeitslosen an der Vermehrung der Güter, an der Hebung des Volkswohlstandes tätig sein.

Mit alledem ist nur ein winziger Teil der Vergeudung der kapitalistischen Produktionsweise genannt, nur erst ein paar Hinweise gegeben, wo die sozialistische Produktionsweise sparen kann. Sozialisierung heißt, die Warenherzeugung nach dem höchsten Stande der Wissenschaft und Technik zum Wohle der Allgemeinheit betreiben. Eine so betriebene Erzeugung vermag die Warenmenge schon durch bloße Vereinheitlichung, Vereinfachung in ungeheurer Weise zu steigern, was jedem Techniker bekannt ist, wofür, soweit die technische Seite der Vereinfachung und Ersparrung im Produktionsprozess in Frage steht, unter anderem der amerikanische Trust als lebendiger Beweis dienen kann. Doch darüber in einem andern Aufsatz. F r i s k u m m e r.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände

Am 25. April tagte in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände der Gewerkschaften, die sich an erster Stelle mit der Entscheidung eines Grenzstreites zwischen den Verbänden der Porzellanarbeiter und Fabrikarbeiter befassen sollte. Die Konferenz übertrug die Vorprüfung des umfangreichen Materials einer dreigliedrigen Kommission, die der nächsten Vorstandskonferenz Bericht erstatten sollte.

Sobald trat die Konferenz in die Beratung der „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften“, über die im Namen der von der Gewerkschaftskonferenz eingesetzten Verfassungskommission Lepart referierte. Diese Richtlinien erblicken im Sozialismus die höhere Wirtschaftsform und bezeichnen die Vereinigung der Gewerkschaften, alle auf die Sozialisierung gerichteten Maßnahmen zu unterstützen. Die von den Gewerkschaften erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge werden als wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung erachtet. Die Gewerkschaften sind auch in der Gemeinwirtschaft unentbehrlich und selbst, wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und der demokratischen Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingekränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft nach Möglichkeit verhütet werden müssen, kann auf das Streikrecht nicht verzichtet werden. Der Redner nahm scharf Stellung gegen den B o r w ä r t s, der wiederholt verlangt habe, daß Streiks in Zukunft unmöglich gemacht werden sollten. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter müsse bei der gesamten Produktion verwirklicht werden. Die Richtlinien verlangen innerhalb der Betriebe freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zur Durchführung der Betriebsdemokratie im Einzelnehmen mit den Gewerkschaften, ferner für die Gemeindebezirke und Wirtschaftszweige aus Umwahlen hervorgehende Arbeiterräte mit beruflicher Gliederung, denen neben den gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der Gewerkschaftsarbeit übertragen werden sollen, und schließlich für größere Bezirke und für das Reich Arbeitervertretungen auf Grund von Urwahlen (Kammern). Die letzteren sollen mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf deren Durchführung hinarbeiten. Die Durchführung der in den Richtlinien aufgestellten Forderungen sei Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Bezirken und Industriezweigen, die sich zu einer Gesamtvertretung der Arbeit im „Deutschen Gewerkschaftsbund“ vereinigen. Die Gewerkschaften können nicht selbst die Träger der Produktion sein. Ihnen fällt die Aufgabe der Arbeiterpolitik zu. Sie sollen grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufstellen und die Verbindung der letzteren untereinander fördern. Sie müssen weiterhin für die Verbreitung der Kenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft sorgen und damit die Kräfte auslösen, die für die Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise notwendig sind. Ferner hat der Verfassungskonferenz Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte ausgearbeitet, nach denen der Betriebsrat mitzuwirken hat: a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betriebe, b) bei Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Beseitigung von Männerarbeit, c) bei Festsetzung kürzerer Arbeitszeiten wegen Arbeitsmangels, oder von Überstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Der Betriebsrat hat das Recht der Mitwirkung bei jeder Lohn- oder Altersvereinbarung mit einzelnen Arbeitern des Betriebs, bei Streitfällen im Sinne der Vermittlung, ferner bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen, bei Beschwerden über Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge und bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Betriebsbedingungen. Entlassungen wegen Lohn- und Altersstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher müssen dem Betriebsrat auf Verlangen vorgelegt werden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen. In den Bestimmungen werden weiter die Betriebsratswahlen, die Sitzungen der Betriebsräte und Betriebsversammlungen und die Pflichten der Arbeitgeber behandelt. Diese Bestimmungen sollen durch Aufnahme in die Kollektivverträge zum geltenden Recht gemacht werden. In der anschließenden Aussprache wurden zahlreiche Änderungen an den Richtlinien sowie auch einige Einwendungen in bezug auf die Bestimmungen über die Betriebsräte gemacht und sodann der Verfassungskonferenz beauftragt, beide Vorlagen einer nochmaligen Prüfung und Redaktion zu unterziehen. Der stenographische Bericht der Verhandlungen der Konferenz, soweit er sich auf die Behandlung der Frage der Betriebs- und Arbeiterräte erstreckt, soll baldmöglichst veröffentlicht werden. Die der Konferenz weiterhin unterbreitete Vorlage von Satzungen des deutschen Gewerkschaftsbundes ist zur Beratung bis zur nächsten Konferenz zurückgestellt worden, damit die Gewerkschaftsvorstände sich damit zuvor beschäftigen können.

Nach einigen Mitteilungen des Vorsitzenden über internationale Organisationsbestrebungen, die von französischer und amerikanischer Seite ausgehen, stimmte die Konferenz dem Anschluß des Genfer Verbandes der Hotel- und Restaurantangestellten an die Generalcommission zu. Ferner wurde der Beitritt der Generalcommission zur Deutschen Liga für Völkerverständigung beschlossen. Gegen die von der vorigen Vorstandskonferenz beschlossenen Änderungen an den Grundfragen über gewerkschaftliche Organisationen

Sozialisierung

II.

Die Vergeudung im kapitalistischen Staat.

Daß die Sozialisierung kommen wird, können wir nicht zweifeln, darüber besteht bei der sozialistischen Arbeiterschaft bis weit in die Reihen des Bürgertums hinein Einigkeit. Die Meinungsverchiedenheit beginnt erst, wenn man auf die Schnelligkeit oder den Umfang ihrer Durchführung zu sprechen kommt. Auf der Suche nach Rat in dieser viel umstrittenen Frage greift man unwillkürlich zu den Schriften der sozialistischen Meister. Nach langem Blättern und Forschen kann man nicht umhin, mit Faust auszurufen: Da steht ich nun, ich armer Tor...! Ihr Schweigen wird schon nach kurzem Nachdenken erklingen. Für sie kann sich um Sozialisierung erst dann handeln, wenn der kapitalistische Entwicklungsprozess vollständig ausgereift, die gesamten Produktionsmittel nur noch von einer Handvoll Kapitalmagnaten geeignet werden, kurz, erst wenn die Konzentration des Kapitals einen Punkt erreicht hat, wo sie unerträglich mit ihrer kapitalistischen Hülle. Dann schlägt die Stunde, wo die „Expropriation expropriert“ werden. Ist der Prozess soweit gediehen, dann ist die Sozialisierung eine selbstverständliche, eine organische Folge. Wer sie „sofort“ vorher vornehmen wollte, der muß, nach der Auffassung der sozialistischen Meister, einem Marne gleichen, der in den Entwicklungsprozess eines menschlichen Wesens eingreift und, wie verständlich, eine Fehlgeburt herbeiführt. Diese Auffassung hieß sie es streng ablehnen, sich mit der Schilderung des Zukunftstaates zu befassen. „Darüber mögen sich“, um mit K a u t s k y zu reden, „unsere Kinder und Kindeskiner den Kopf zerbrechen — und die sozial-

hat der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Einspruch erhoben. Die Angelegenheit wurde bis zur nächsten Konferenz vertagt. Ueber den Ausbau der Unfallversicherung berichtet Gen. G. Henke über eine Reihe von Mängeln in der Unfallversicherung und Krankheitsbehandlung, die nach einer verbesserten Arbeiterkontrolle in den Betrieben und auf den Bauten zuzuführen. Der Redner verlangt eine Änderung des § 139 der Gewerbeordnung (Gewerbeaufsicht) und des § 875 der R.W.O. betr. Anstellung von Arbeiterkontrollanten bei den Unfallversicherungsanstalten. Weiterhin sollten jährliche Berufserkundungen als Unfallereignisse anerkannt und entschädigt werden. Diese Reformen sollten durch ein Notgesetz herbeigeführt werden. In der Ansprache wurden die Darlegungen des Redners durch weitere Materialien aus den verschiedensten Berufen ergänzt und darauf hingewiesen, daß umfassende Reformen des Arbeitsrechtes und der Reichsversicherungsordnung notwendig seien. Eine durchgreifende Neugestaltung des Aufsichtswesens durch Hinzuziehung von Arbeiterkontrollanten und durch verstärkte Dienstaufweisungen für die Aufsichtsbeamten dürfte deshalb nicht aufgeschoben werden. Der kommende Gewerkschaftskongress soll sich eingehender mit dieser Frage beschäftigen.

Daraufhin wurden die Richtlinien in der von der Kommission revidierten Fassung sowie die Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte von der Konferenz angenommen.

Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte

Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats mit allen diesem zugehörigen Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrages resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammenfassung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Zweigbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Mächtig sind die Aufgaben der Betriebsräte. Für jede Woche gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Die Betriebsräte sind befugt, die Mitglieder der Betriebsräte zu wählen. Die Betriebsräte sind befugt, die Mitglieder der Betriebsräte zu wählen.

4. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrats vom Arbeitgeber in Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes für die veräumte Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterchaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Befragen darzu mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitglieds in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrages zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einverständnis der Arbeiterchaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorzeitigen Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Vermeidung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Befähigung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschriften zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

- a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;
- b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;
- c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitszeiten wegen Mangel an Aufträgen, oder von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat das Recht, bei jeder Lohn- oder Abfindungsvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebes mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrages hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Arbeitsverweigerung dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnsätze sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;
- e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Fernantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsrat festzusetzen;
- f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuwirken;
- g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallversicherung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebes einzuschreiten.
- h) zur Festsetzung von Ermittlungsstellen jeder Art im Betrieb im Sinne der Richtlinien anzuhängen.

8. Der Betriebsrat ist befugt, die Arbeiterchaft des Betriebes zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebes stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. In Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit herüber die Räume verlassen.

9. In den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von der Arbeiterchaft des Betriebes zurückgehalten werden.

Zur Regelung des Lehrlingswesens in Chemnitz

Bereits seit längerer Zeit hatte der Deutsche Metallarbeiter-Verband im hiesigen Industriegebiet versucht, die Lehrlingsfrage allgemein zu regeln. Das ist jetzt gelungen, indem wir mit der größten in ganz Sachsen bestehenden Organisation von Metallarbeitern, dem hiesigen Verband der Metallarbeiter, eine Vereinbarung abgeschlossen haben, deren Inhalt auch die anderen Vereinigungen der Unternehmer werden folgen müssen. Ein Ausschuss aus drei Metallarbeitern und drei Arbeitgebern wird einen Katalog in dem Sinne zu erarbeiten, der alle Lehrlingsangelegenheiten zu übersehen hat. Er tritt nach Bedarf zusammen und hat in allen grundsätzlichen Fragen des Lehrlingswesens zu entscheiden. Das Ziel ist es, die Bestimmungen in der Vereinbarung des letzten Lehrlingsjahres, die Beschäftigung

des Beschäftigungsrechtes, Ferien, Abschaffung der Akkordarbeit für Lehrlinge, Lohnherabsetzung.

Der neuausgearbeitete Lehrvertrag ist in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen abgefaßt. Wir lassen die abgeschlossenen Vereinbarungen im Wortlaut folgen:

Vereinbarungen

zwischen dem Chemnitzer Bezirksverband deutscher Metallindustrieller und dem Deutschen Metallarbeiter-Verband, Verbandsstelle Chemnitz, über die Regelung des Lehrlingswesens.

1. Lehrzeit. Die Lehrzeit beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Für besondere Verufe kann durch Übereinkommen des in Abschnitt 10 genannten Ausschusses für das Lehrlingswesen eine kürzere Lehrzeit vereinbart werden.

2. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit darf, wie bei Gesellen, 8 Stunden täglich und 46 Stunden die Woche nicht überschreiten. Bei Veränderungen der Arbeitszeit darf diese für die Lehrlinge nicht länger als für Gesellen sein.

Pausen müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingelegt werden.

Sonntagsarbeit ist unzulässig. Überstunden dürfen nur in ganz dringenden Fällen von Lehrlingen geleistet werden.

Morbidität ist für Lehrlinge verboten.

3. Entlohnung. Die Vergütungen für Lehrlinge werden als Stundenlöhne gewährt, welche von Jahr zu Jahr, den Zeitverhältnissen entsprechend, durch den Ausschuss für das Lehrlingswesen in Chemnitz (siehe Abschnitt 10) festgesetzt werden.

Bei jeweiliger Neufestsetzung werden für die älteren Jahrgänge die vertraglich geregelten Entlohnungen für die jüngeren Lehrzeit mit festgelegt.

Für die Lehrzeit 1919/20 betragen die Stundenlöhne im ersten Lehrjahr 25, im zweiten 40 und im dritten 60 S.

Muß die Arbeitszeit eines Betriebes vorübergehend eingeschränkt werden, so wird den Lehrlingen die Hälfte der ausfallenden Stunden bezahlt.

4. Ferien. Mächtig werden dem Lehrling eine Woche Ferien unter Fortbezahlung des Lohnes gewährt.

5. Erziehung. Das Beschäftigungsrecht wird befristet. Soweit sachlich theoretische Ausbildung im Betriebe gegeben werden kann, ist dies durchzuführen. In jedem größeren Betriebe wird ein praktisch und theoretisch vorgebildeter Ingenieur oder Meister mit der Überwachung der Lehrlingsfragen verantwortlich bestellt. Für die Interessen der Lehrlinge wirkt der Arbeiterausschuss.

6. Ausbildungsberechtigung. Ein jeder Betrieb mit Verursachern ist gehalten, Lehrlinge einzustellen, doch muß die Zahl derselben in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Verursacher stehen und darf ein Fünftel von diesen nicht übersteigen.

7. Streitigkeiten. Etwaige Differenzen, das Lehrlingsverhältnis betreffend, werden in der Regel vor dem Schlichtungsausschuss oder Gewerbegericht ausgetragen. Dieser Ausschuss muß der Versuch vorausgehen, die Differenzen zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuss zu beseitigen. In grundsätzlichen Fragen ist der Ausschuss für das Lehrlingswesen anzuzuziehen.

8. Medizinische Untersuchung. Die Lehrlinge werden vor ihrer Einstellung schularztlich auf ihre körperliche und geistige Beschaffenheit untersucht, ob diese den Anforderungen ihres gewählten Berufes entspricht.

Den Lehrlingen soll im letzten Schuljahr durch die Berufsberatung nach Möglichkeit Gelegenheit zur Einführung in den Beruf gegeben werden.

9. Einstellung der Lehrlinge. Die Einstellung der Lehrlinge erfolgt durch den Arbeitsnachweis der Metallindustrie, dem eine besondere Lehrlingsabteilung angegliedert wird. Weibliche Personen sind den männlichen Lehrlingen in den vertraglichen Bestimmungen gleichzustellen, desgleichen jugendliche Arbeiter, die eine Fachausbildung durchgemacht. Eine Umgehung der Lehrlingsausbildung durch Schaffung anderer Einrichtungen ist verboten.

10. Allgemeine Bestimmungen. Jeft beschriebene Verträge müssen den Vereinbarungen entsprechend abgeändert werden. Vertragliche Bestimmungen, die dem Vorstehenden in irgendeiner Weise entgegenstehen, sind unanfällig.

Für Regelung des Lehrlingswesens und zur Überwachung desselben wird ein ständiger Ausschuss gebildet, dessen Ziel und Personen in gegenseitiger Übereinstimmung von Vertretern des Chemnitzer Bezirksverbandes deutscher Metallindustrieller und der Ortsvereinigungen der beteiligten Arbeiterverbände festgesetzt werden.

Die vorstehenden Vereinbarungen können von jeder der vertraglich gebundenen Parteien für das Ende jedes Kalenderjahres mit einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

11. Übergangsbestimmungen. Diejenigen Lehrlinge, welche im Jahre 1919 das dritte Lehrjahr vollenden, lernen mit der Erfüllung dieses Zeitabschnittes aus. Lehrlinge, welche das vierte Lehrjahr erfüllen, erhalten für dieses eine Vergütung von 300 S., welche bei Vollendung des vierten Lehrjahres zahlbar ist.

Mit dieser Regelung ist der Anfang gemacht, die Lehrlingsverhältnisse auf breiterer Grundlage von bezw. kräftigen Körperkräften zu überwinden. Ein unheilbarer Zustand ist es, wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen Lehrlinge nach mit einem Wochenlohn von 3 bis 4 M. noch Monate geleistet werden oder in vielen Fällen gar noch bezahlet werden müssen. Ebenso ist auf allen anderen Gebieten des Lehrlingswesens eine gründliche Reform nötig. Die Berufsausschüsse sind der Sache eine Stütze für Ausbildung, nicht aber der Ausbeutung sein.

Aus dem besetzten Gebiet

Es wird uns geschrieben: Die letzten Nachrichten über die Lage der Arbeiter im besetzten Gebiet sind sehr trübselig. Die Arbeiter sind in einem Zustand der Not und der Verzweiflung. Die Lebensmittel sind sehr knapp und die Preise sind sehr hoch. Die Arbeiter sind gezwungen, ihre Familien zu verlassen und in die Städte zu fliehen. Die Lage ist sehr ernst und es ist zu befürchten, daß die Arbeiter in den besetzten Gebieten in den nächsten Wochen eine Hungersnot erleben werden.

Unsere Partei und Gewerkschaftsbewegung hat trotz aller Bedrohungen große Fortschritte gemacht. Die Arbeiterchaft hat sich endlich aus dem letzten Elend befreit und hat die Bestimmungen der Lehrlingsvereinbarung in Anbetracht zu nehmen. Die Arbeiterchaft hat sich endlich aus dem letzten Elend befreit und hat die Bestimmungen der Lehrlingsvereinbarung in Anbetracht zu nehmen.

Deutschland geredet! Wie sollte man auch in Deutschland die Grundzüge des Rechts zur Anwendung bringen! Die Anwendung dieser Grundzüge ist aber vorläufig noch, wie alle Verprechungen der Entente, in weiter Ferne. Auch auf dem Gebiete des Betreibs- und Versammlungsrechts herrscht nichts als Willkür. Während in einzelnen Orten jede Versammlung und jede Zusammenkunft, auch die kleinste Vorstandssitzung anmelde- und genehmigungspflichtig ist, ist das in anderen Orten nicht nötig. Eine Regelung ist in keiner Weise getroffen und es ist dadurch der Schläne durch die Ortskommandanten Tür und Tor geöffnet. Mächtig fällt es dann diesen Seiten ein, daß Versammlungen angemeldet werden müssen und alle Vorbereitungen sind vergeblich gewesen. Wie die Engländer hier Recht sprechen und welche Ansichten sie darüber haben, wollen wir an einigen Beispielen auf dem Gebiete der Versammlungen beweisen:

Ein Angehöriger unseres Verbandes wollte in Verdorf bei Brühl für die Arbeiter der Firma Rohlig eine Betriebsversammlung abhalten. Durch die Demagogie eines Unternehmers wurden die Engländer auf diese Versammlung hingewiesen. Da Vorrecht die Mutter aller Weisheit ist, fragte der Kollege vor Beginn der Versammlung den Vertrauensmann, ob die Versammlung angemeldet sei. Dies wurde verneint. Der Angehörige erklärte sofort, daß die Versammlung dann nicht stattfinden könne. Da er im Versammlungsraum anwesend und ein Notzettel in seinem Besitz war, wurde er durch englische Policemen verhaftet und vom Kriegsgericht Brühl zu einem Monat Gefängnis und 1000 M. Geldstrafe, oder einem weiteren Monat Gefängnis verurteilt. Von den Policemen konnten als Gründe für die Verhaftung nur der Besitz des Notzettels und die Anwesenheit im Versammlungsraum angegeben werden. Daß eine Versammlung überhaupt nicht stattgefunden hat und auch eine solche durch den Kollegen verhindert wurde, war für das Kriegsgericht belanglos. Die Policemen mußten die Nichtabhaltung der Versammlung bestätigen, aber trotzdem die Verurteilung! Alle Versuche aber, die letztere Tatsache am Gericht festzustellen, scheiterten, da dann sofort erklärt wurde: „Schweigen Sie!“ Daß unter solchen Umständen jede Verhandlung ohne Aussicht ist, brauchen wir nicht besonders zu betonen. Ein Bericht hatte vorher ebenfalls nicht stattgefunden. Daß bei einer so zustandgekommenen Angelegenheit der Angeklagte von vornherein verurteilt ist, ist selbstverständlich. Dazu kommt, daß der amtierende Dolmetscher nur mühsam und widerwillig die Vermittlung vornahm, und jeder Versuch, eine Verständigung vorzunehmen, von vornherein ausichtslos war. Ein Freispruch ist bei den englischen Kriegsgerichten so selten, daß dem Schreiber dieses bis heute ein solcher Fall nicht bekannt geworden ist. Man muß auch die ausbrudlosen, blödesten Gesichter der amtierenden Offiziere gesehen, das sogenannte Verhör des Angeklagten und die Zeugenvernehmung mitgemacht haben, um sofort zu sagen, daß ein Freispruch nicht möglich ist. Beachtenswert ist auch die Sucht, neben der Gefängnisstrafe eine möglichst hohe Geldstrafe zu verhängen. Auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege werden uns täglich Hunderttausende entzogen.

Daß solche Urteile, wie die oben geschilderten, mit Gerechtigkeit und Freiheit nichts zu tun haben, sollte auch dem Dummsten einleuchten. So schlimme Rechtsabergungen haben wir selbst nicht für möglich gehalten. Solche Urteile erleben wir Tag für Tag, und es wird Zeit, daß auch unsere Reichsregierung sich mit diesen unerträglichen Zuständen beschäftigt, damit endlich Abhilfe geschaffen wird.

Ein jetzt in Württemberg sich aufhaltender Kollege schreibt uns: Seit dem Einmarsch der Franzosen in Mühlhausen i. O. haben wir keine Metallarbeiter-Zeitung mehr erhalten und ich weiß daher auch nicht, was in ihr allenfalls geschrieben wurde über die Verhältnisse in der Metallindustrie im Oberelsaß. Ich will nun versuchen, meine Eindrücke seit dem Einzug der Franzosen zu schildern. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband wurde sofort umgelöst in Oberelsaßigen Metallarbeiter-Verband und es durfte kein Deutscher mehr in leitender Stellung bleiben, sie durften nur noch als Mitglieder figurieren, mußten aber sehr vorsichtig sein. Es fehlte uns die Möglichkeit, ein freies Wort zur Geltung zu bringen. Es war daher das Beste, daß jeder Deutsche sich von den Versammlungen fernhielt, um den Behörden keine Gelegenheit zum Einschreiten zu geben. Es wird auf jede mögliche Art versucht, den Deutschen Metallarbeiter-Verband herunterzuwerfen, namentlich die Kollegen, die in leitender Stelle waren. Der Oberelsaßische Metallarbeiter-Verband hat seinen Sitz im alten Bureau, St. Oberdorf ist erster Geschäftsführer und hat seit einiger Zeit einen Stellvertreter erhalten in St. Klein. Der Verband hat fast zugenommen, er zählt zurzeit über 5000 Mitglieder und hat auch schöne Erfolge erzielt. Bei der elsassischen Maschinenbau-Gesellschaft (sog. Gieserei) wurde ein Lohnstreik durchgebrochen, der für jeder Arbeiter eine Aufbesserung von 50 bis 100 v. G. bedeutet. Das war der erste Streik, der ohne großen Kampf erstanden werden konnte. In den unangenehmen Vorkriegszeiten hat es schon schwerer, Verbesserungen für die Arbeiter herauszuholen. Den Leitern der Gieserei wurden in der Arbeitervereinigung Vorhaltungen darüber gemacht, daß sie den Arbeitern zu schnell entgegengekommen seien.

Bei Dollfus-Mieg & Comp. fanden mit dem Textilarbeiter-Verband und dem Oberelsaßischen Metallarbeiter-Verband auch Verhandlungen statt, die nicht zum Ziel führten, es mußte erst gestreift werden, bis die Leitung des Betriebes die Organisation nur als verhandlungsberechtig anerkannte. Nach dreiwöchigem Streik wurde die Behörde zur Vermittlung angerufen. Es wurde dann erzielt: Anerkennung der Organisation, statt 50 Cts. Zulagezulage wurden 1,50 bewilligt und die Löhne wurden durchwegs um 20 bis 30 v. G. erhöht gegenüber vor dem Kriege.

Obwohl die Lebensmittelpreise in Mühlhausen jetzt bessere sind, sind aber doch die Preise dafür immer noch um 100 v. G. höher als vor dem Kriege. Es stehen also die Löhne, die bezahlt werden, im letzten richtigen Verhältnis zu den geforderten Preisen. Die Nationalisierung ist bereits für alles aufgehoben, sie besteht nur noch für Milch und Brot, man kann aber Brot kaufen soviel man will. Auch ist die Ration um 40% für die Person festgesetzt. Bei unserem Wegzug am 9. April hatte der Oberelsaßische Metallarbeiter-Verband einen Streik bei der Straßenbahn und den Oberelsaßischen Kraftwerken. Die Unternehmerorganisationen hielten sich dagegen, den Arbeitern auch nur einige Gaben entgegenzukommen, es wird den Arbeitern noch schwere Kämpfe kosten, die Löhne den Preisen für Lebensmittel anzupassen.

Unser Verband in der 21. Woche nach Kriegsausbruch

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung usw. in der 21. Woche nach Eintritt des Waffenstillstandes ist im nachfolgenden Übersichts dargestellt:

Übersicht über die Zeit vom 30. März bis zum 5. April 1919.

Wochentag	Bevölkerungszunahme	Wahlberechtigten	Darvon von 18 Jahren	Wahlberechtigten abgesehen	Darvon von 18 Jahren abgesehen	Darvon von 18 Jahren abgesehen	Darvon von 18 Jahren abgesehen	Darvon von 18 Jahren abgesehen	Darvon von 18 Jahren abgesehen	Darvon von 18 Jahren abgesehen
1.	36	18	84038	35	651	74	88387	423	127	2664
2.	36	5	87179	34	557	70	86622	294	0,44	2271
3.	26	8	26291	29	261	16	24680	463	1,78	2274
4.	47	9	148484	634	1582	171	146912	11801	8,03	52207
5.	52	32	166056	294	735	60	165320	1449	1,38	9740
6.	24	18	53829	189	639	96	53733	1211	1,42	30646
7.	31	5	269754	167	11367	78	268967	3661	1,41	14476
8.	17	15	52632	174	340	92	52540	1567	2,93	6489
9.	35	10	111550	195	1211	13	110339	2792	2,50	14477
10.	52	11	29325	63	247	2	29078	2052	7,06	9686
11.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammenfassung:	325	121	331337	1684	17774	607	313563	25675	2,81	146330

3. Stimmrecht der im Laufe der Woche Zugewanderten, Neuzugewanderten und der Exulanten.

Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder ist gegen die Periode weiter um 0,36 v. G. der berichteten Mitgliederzahl zurückgegangen.

Auch die Zahl der krank gemeldeten Mitglieder ist gegen die Vorwoche noch weiter um 0,07 v. H. der berichteten Mitgliederzahl gesunken. Sie beträgt nur noch 0,84 v. H. der berichteten Mitgliederzahl.

Wie aus vorstehender Zusammenstellung ersichtlich ist, fehlen in derselben die Berichte von 121 Verwaltungsteilen. Darunter sind jedoch alle in der letzten Zeit neu gegründeten Verwaltungsteile nicht enthalten, soweit von ihnen überhaupt noch keine Berichte eingegangen sind.

In der letzten Berichtswache haben

Table with 6 columns: Bezirk, Verwaltungsteil, Mitglieder, nicht berichtet, zusammen, Mitglieder. Rows 1-11 and a total row.

Nachstehend bringen wir die Ergebnisse der gesamten Erhebungen zur Zusammenfassung zur Ansicht:

Table with 7 columns: Berichtszeit, Zahl der zum Berichtszeitraum eingetragenen Mitglieder, Zahl der entlassenen Mitglieder, Mitgliederzahl am Schluss der Berichtszeit, Arbeitslose Mitglieder am Schluss der Berichtszeit, vom Gesamtbestand, Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung. Rows for 1. August 1914 and various dates, plus a total row.

Wie aus der zweiten Tabelle hervorgeht, beträgt die Mitgliederzahl zurzeit gegen 1.220.000. Bei Kriegsausbruch betrug sie 533.814. Sie ging infolge der Einberufungen zum Wehrdienst zurück bis auf 28.570 in der 87. Kriegswache am 1. April 1916.

Zufolge der mangelhaft eingehenden Berichte der letzten Zeit ist nicht festzustellen, wieviel aus dem Wehrdienst entlassene Kollegen sich wieder beim Verband gemeldet haben. Darüber wird erst aus den abgeschlossenen letzten Vierteljahrsabrechnungen Näheres zu ersehen sein.

Die Zahl der arbeitlosen Mitglieder betrug bei Kriegsausbruch 246 v. H. der Mitgliederzahl, schnellte in der dritten Kriegswache bis auf 19,7 v. H. empor und ging dann fortgesetzt zurück, sodass sie am Ende des Krieges nur noch 0,05 v. H. der berichteten Mitgliederzahl betrug.

Die Zahl der krank gemeldeten Mitglieder ist von 1,24 v. H. am Beginn des Vierteljahres auf den außerordentlich niedrigen Stand von 0,84 v. H. der berichteten Mitgliederzahl in der letzten Berichtswache zurückgegangen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag den 11. Mai der 20. Wochenbeitrag für die Zeit vom 11. bis 17. Mai 1919 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Table with 4 columns: Verwaltung, für die Mitglieder der Beitragsklasse, Beginn der Beitragsleistung. Rows for Nürnberg, Regard, Bocholt, Frankfurt, Bamberg, Coburg, Braunschweig, Regensburg.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung naturlicher Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts: Auf Antrag der Verwaltungsteile Chemnitz; der Metallarbeiter Fritz Kluge, geb. am 9. September 1901 in Altenhain bei Frankenberg, Mitgliedsnummer Nr. 1.071.339.

der Schlosser Max Kluge, geb. am 11. Januar 1899 in Altenhain bei Frankenberg, Buch-Nr. 2.444.518, beide wegen Unterjochung.

Auf Antrag der Verwaltungsteile Wischhafen im Odenwald: der Schlosser Heinz Sulzbach, geb. am 7. März 1879 zu Steinbach, wegen betrügerischer Manipulationen mit Beitragsmarken.

Gestohlen wurde: Buch-Nr. 2.526.494, lautend auf Franz Rehbock, Schlosser, geb. am 2. März 1898 zu Goslar, eingetreten am 3. September 1916 in Kiel (Cippstadt).

Anzuhalten sind an den Vorstand einzufenden ist: das Mitgliedsbuch Nr. 766.656, lautend auf Friedrich Fischer, Schlosser, geboren am 9. Dezember 1899 zu Niederbodeleben, eingetreten 30. Juli 1911 in Magdeburg. Der jetzige Besitzer des Buches, Friedrich Fischer, ist nicht der rechtmäßige Eigentümer. (Neueinführung).

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! - Zugang ist fernzuhalten:

von Vandagisten u. Orthopädiemechanikern nach Stuttgart (St.). Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Orts oder einzelner Betriebe führen sollen, sind an den Vorstand zu richten. Anträge auf Sperrung von Sperrern müssen von den Ortsverwaltungen eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

Berichte Metallarbeiter.

Heilbronn. Am 27. April tagte unsere äußerst zahl besuchte Generalversammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung lobte die Kollege Bapler den im letzten Vierteljahr gefallenen und verdienstvollen Kollegen Worte ehrender Anerkennung. Den Kassenbericht, der gedruckt vorlag, erstattete Kollege Ziegler. Er könne über einen erfreulichen Aufschwung berichten, was auch in allen Zahlen der Abrechnung zum Ausdruck komme. Die Zahl der im Vierteljahr gemachten Neuaufnahmen ist auf über 1400 gestiegen.

Rundschau

Der Aufbau der gewerblichen Arbeitsgemeinschaft.

Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaft, der nach Industriegruppen erfolgt, geht in letzter Zeit sehr vor sich. Einige Industriegruppen haben den Aufbau bereits vollendet und ihre Tätigkeit begonnen; andere Industriegruppen sind noch mit der Beratung ihrer Seiner beschäftigt, doch dürfte auch dieses in nächster Zeit beendet sein, so daß auch hier mit der praktischen Arbeit begonnen werden kann.

Der ganze Aufbau ist so gedacht, daß die gesamte deutsche Industrie und das Gewerbe in 12 Gruppen eingeteilt sind, und zwar in folgender Weise:

- 1. Bergbau. 2. Eisen und Metall schaffende und verarbeitende Industrie. 3. Holzindustrie. 4. Leder- und Schuhindustrie. 5. Steine und Erden, keramische Glasindustrie. 6. Textilindustrie. 7. Chemische Industrie, einschließlich Zelle und Zelle. 8. Papierindustrie. 9. Textilindustrie. 10. Bekleidungsindustrie. 11. Nahrungs- und Genussmittelindustrie. 12. Verkehrswesen.

Diese Industriegruppen unterteilen sich in Fachgruppen, deren Zahl in den einzelnen Industriegruppen, die sie selbst bestimmen, je nach Zweckmäßigkeit festgelegt wird. Die Fachgruppen unterteilen sich dann wieder in Untergruppen und Berufsgruppen, nur soweit die besonderen Verhältnisse erfordern, als auch die sozialen Fragen zweckmäßig behandeln und erledigen zu können.

Die Steuerfreiheit der Gewerkschaftsbeiträge.

Auf den Bescheid des preussischen Finanzministers vom 19. März, wonach zwar die Aufhebung des Arbeiters zur Arbeitsleistung, aber nicht die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen, hat die Generalversammlung mit einer neuen Eingabe beantwortet. Unter dem 17. April hat sie dem Finanzminister das Schreiben unterbreitet, eine Änderung des bisherigen Verhältnisses herbeizuführen, indem der Abzug der Gewerkschaftsbeiträge vom Arbeitseinkommen gestattet wird, und sofern das im Verwaltungsbereich nicht durchführbar ist, wird eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Vorschlag gebracht. Begründet wird dieses Verlangen unter anderem damit, daß nach der Wiederkehr der Gewerkschaften allgemein als Vertreter der Arbeiter anerkannt sind, und daß sie nach dem Nationalparlament vorgesehener Verfassungsänderung ausdrücklich als die berufene Vertretung ihrer Mitglieder anerkannt werden.

glieder anerkannt werden. Die Regelung des Arbeitsrechts kann nicht mehr unter Ausschaltung der Berufsorganisationen erfolgen, weshalb der Arbeiter genötigt wird, seiner Gewerkschaft anzugehören. Er muß heute Mitglied der Berufsorganisation sein und Beiträge an sie leisten, weil davon die Sicherung und Erhaltung des Ertrages seiner Arbeit abhängig ist. Deshalb sind die Gewerkschaftsbeiträge den Werbungskosten, von denen in § 8, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Rede ist, gleichzustellen.

Ferner wird in der Eingabe verlangt, daß die Steuerzulagen der Arbeiter und Privatangehörigen ebenso von der Steuerleistung befreit werden, wie die der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Steuerzulagen der Arbeiter und Privatangehörigen meistens einer völlig unzureichenden Ausgleich für die heutige verzeuete Lebenshaltung darstellen, so daß die Steuerzulage keineswegs eine Erhöhung der Lebenshaltung des Arbeiters bedeutet. Es ist deshalb ein durchaus berechtigtes Verlangen, daß die Steuerzulagen der Arbeiter und Privatangehörigen hinsichtlich der Steuerleistung nicht anders bewertet werden als die der öffentlichen Beamten.

Die Gelben an der Arbeit.

Der Arbeiterrat der Siemens & Halske A.G., Bernerwerf in Siemensstadt, schreibt uns: In den Siemenswerken wird eine Zeitung, betitelt Der freudige Arbeiter verbreitet. Der Leitartikel spricht über Terror, der nach Meinung dieser Zeitung seit dem 9. November v. J. an der nicht sozialdemokratischen Arbeiterschaft verübt wird. Auch die anderen Artikel sind im gleichen Stil gehalten.

Das antirassistische Programm ist das von früher, nur den heutigen Zeitverhältnissen angepaßt. Neueingeführt ist die Arbeitslosen-, Streik- und Genossenschaftsunterstützung. Ebenfalls wird der Abschluß langfristiger Tarifverträge, die unter möglicher Vermeidung schädlicher Arbeitskämpfe abgeschlossen werden sollen, verlangt. Besonders stellt der Verband die Forderung auf die volle Gleichberechtigung des Arbeiterstandes mit allen übrigen Ständen, unter Ausschaltung des Klassenkampfes und jeder Klassenherrschaft.

Wir warnen die Arbeiterschaft aller Betriebe vor den Lockrufen der Gelben und rufen ihr zu: „Augen auf! Tretet jeder Agitation von dieser Seite tatkräftig entgegen!“

Zur Verteuerung der Auslandslebensmittel.

Das Reichernährungsministerium teilte am 15. April mit, daß die Ereignisse der letzten Tage, besonders jedoch die Auslösung der Räterepublik in Bayern und der Streik im Ruhrgebiet der Preis der deutschen Mark im Ausland weiter derartig verschlechtert haben, daß die unmittelbaren Folgen sich schon jetzt bei der Befestigung der Preise für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel bemerkbar machen. Zwar sei der Preis in Dollar oder Pfund Sterling, den wir für die Ware zu zahlen haben, der gleiche geblieben und es sei sogar den deutschen Unterhändlern oft gelungen, noch etwas abzuhandeln; die erwähnten Umstände hätten jedoch verursacht, daß wir nunmehr für das Pfund Sterling oder den Dollar einen höheren Betrag in Mark zu entrichten hätten, als vor dem Eintreten dieser Ereignisse der Fall gewesen wäre. Nunmehr werde das Pfund amerikanischen Schmalzes nicht mehr, wie früher möglich gewesen, 1,50 bis 5 M. kosten, sondern mindestens 6 M. Zu gleicher Weise würden sich die Preise für die übrigen Lebensmittel steigern. Zum Schluß weist das Ministerium darauf hin, daß weitere Streiks und Unruhen auch weitere Verteuerungen zur Folge haben werden.

An den mitgeteilten Tatsachen ist leider nicht zu rütteln, ebenso wenig daran, daß auch die inländischen Lebensmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände infolge der vielen Lohnbewegungen immer weiter im Preise steigen. Es wäre nun aber falsch, wenn man daraus folgern wollte, daß die Lohnbewegungen samt und sonders unberechtigt seien. Das kann nur bei einem Teil zutreffen. Ein Nachlassen der Lohnbewegungen ist erst dann zu erwarten, wenn die Lebensmittelpreise zurückgegangen sind. Dabei kommt es jedoch weniger auf die amtlichen Höchstpreise an als auf die Schlichthandelspreise. Unseres Erachtens rührt der größte Teil der Lohnbewegungen daher, daß die Arbeiter- und die Beamtenchaft ebenfalls durch Schlichthandel beschaffte Lebensmittel haben möchten, um dadurch ihre Ernährung zu verbessern. Wenn - wie wir schon gehört haben - das Pfund inländischen Schmalzes 15 M. kostet, dann bedeutet 6 M. für ausländisches Schmalz doch schon einen so wesentlichen Preisabschlag, daß auch beim inländischen Schmalz die Nachfrage und damit auch der Preis zurückgehen wird. Ebenso wird es bei den anderen Lebensmittelbedürfnissen sein. Auf diese Weise haben wir die Aussicht, allmählich in eine bessere Lage zu kommen. Wenn diese dann auch immer noch viel wird zu wünschen übrig lassen, so werden wir uns in Anbetracht unserer jetzigen Lage leichter damit abfinden und daraus die Kraft schöpfen, auch den noch übrigen Rest von Unannehmlichkeiten aus der Welt zu schaffen.

Vom Ausland

Frankreich.

Die Gewerkschaften gegen den Gewaltfrieden. Die Humanität vom 17. März 1919 bringt die Resolution der Confédération Générale du Travail (Bund der französischen Gewerkschaften):

Die Confédération Générale du Travail stellt fest, daß die moralische und materielle Lage Frankreichs sich mangels praktischer und positiver Maßnahmen täglich verschlechtert. Durch Vernachlässigung der von uns geforderten Mindestmaßnahmen ist der industrielle Niedergang und die Arbeitslosigkeit sowie die finanzielle Unordnung hervorgerufen. Neue Steuern, erhöhte Lebensmittelverteilung sind sicher. Dabei bildet die Friedenskonferenz, deren Sitzungen sich in die Länge ziehen, für den Völkerverbund gemäß Wilsons 14 Punkten nur eine Illusion. Ein Staat eines dauerhaften Friedens auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker wollen die Alliierten einen Gewaltfrieden und Soldatenheere mit Anmerkung geben, dagegen die allgemeine Abrüstung nicht vornehmen und nur neue Kriegsgefahren entstehen lassen. Neue Steuern müssen wir zahlen, auch um das neue Währungsprogramm zu bezahlen. Die verarmte Industrie verliert dadurch viele Arbeiter, die ihr nötiger sind statt verarmt und hingemäht zu werden.

Wir protestieren gegen diese Vermehrung unserer Leiden und verlangen den Frieden und allgemeine Abrüstung, auch um die Kriegsschulden liquidieren zu können. Wir verlangen, daß ein wahrer Völkerverbund alle Völker umfasse und daß alle Völker finanziell an den Schäden und Folgen des Weltkrieges mitarbeiten. Wir verlangen gemäß der Beschlüsse der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern die Errichtung eines internationalen Arbeitsrates mit gesetzgeberischer Vollmacht auf Grund der internationalen Souveränität des Völkerverbundes und den internationalen, in allen Ländern zu Recht bestehenden Sozietäten.

Wir verlangen, daß uns Friedensprotest ein völlig neues Arbeitsgesetz aufgenommen wird, wonach die Arbeiter zur Verwaltung und Kontrolle der nationalen Produkte und Güter Zutritt erlangen.

Wir verlangen gleiche Rechte für Mann und Frau, das Recht des Kindes zur allgemeinen technischen Erziehung und für Bezüge zur Hochschule.

Wir verlangen den Achtundzwanzigsten und die 44-Stundenwoche, einen mit der Aufrechterhaltung der Familie vereinbaren Mindestlohn, Sicherheit in der Arbeit für Mann, Frau und Kind. Organisation der sozialen Versicherung, Arbeitslosigkeit, Fremder und einheimischer Arbeiter in allen Ländern.

Wir sind der Ansicht, daß die Neuorganisation der Welt auf dem Wert der Produktion basieren soll und daß alle gesunden Menschen nützliche und effektive Arbeit leisten müssen. Alle Hilfsquellen und Kräfte sind für die Allgemeinheit und nicht mehr für die Interessen einzelner zu organisieren. Alle Trans-

port- und Austauschmittel, alle Rohstoffe und Lebensmittel sollen international sein.

Wir verurteilen jede innere Politik ohne Amnestie, die Ausnahmegerichte und Konzentrationslager aufrecht erhält.

Wir verurteilen jede äußere Politik des Zwanges, der Blockade, der politischen oder militärischen Interventionen, besonders die gegen das revolutionäre Rußland, wodurch unser Land zu einem Aufpassposten der reaktionären Vorrechte und Institutionen der ganzen Welt wird.

Wir appellieren an die gerechte öffentliche Meinung betreffs der jehigen bejammernswürdigen, erniedrigenden Lage und wir rufen sie auf, mit uns dagegen zu protestieren, damit ein Zustand aufhört, der durch diese Unordnung zum Witz wird.

Wir erklären zum Schluß, daß alle Augenblickserfolge einer Politik des einen über das andere Land nicht die Aufgaben und Probleme aus der Welt schaffen, welche mit der unvermeidlichen wirtschaftlichen Umänderung zusammenhängen und die ohne den Willen und ohne die Hilfe der arbeitenden Klasse nicht gelöst werden kann.

Ferner erläßt die Confédération Générale du Travail folgenden Aufruf:

An die öffentliche Meinung! An die Arbeiter! Vom August 1914 an bis zum November 1918 hat man uns gejagt und wiederholt, wir führten einen Krieg des Rechts.

Heute bricht man mit diesem feierlich abgegebenen Versprechen. Unsere Diplomaten legen uns das Projekt einer „Liga der Nationen“ vor, die nicht die „Gesellschaft der Nationen“ ist, wie sie die 14 Punkte des Präsidenten Wilson vorgezeichnet hat.

Die französische Arbeiterklasse, getreu ihrer Lösung, „Krieg dem Kriege!“ erhebt sich gegen diese Sabotage des Friedens. Die Völker können nicht am Ende des Kriegeslebens dazu verurteilt sein, kein anderes Ziel zu haben, als die Bezahlung von Steuern, die dazu bestimmt sind, die Mißjahrsbudgets ins Gleichgewicht zu bringen.

Die C. G. T. verdammt die Außenpolitik der Blockade der politischen Zwangsmaßnahme und bewaffneten Intervention. Sie ruft die Erinnerung wach an die Formel der französischen Revolution: „Jede Nation hat allein das Recht, sich Gesetze zu geben, das unaußerliche Recht, sie zu ändern.“

Die C. G. T. widersteht sich nachdrücklich einer Expedition nach Rußland, einem verbündeten Land, dem niemals eine amtliche Kriegserklärung ausgestellt worden ist.

Die Freiheit der Meinungen und des Denkens, die zur Grundlage der Erklärung der Menschlichkeit geworden ist, läßt die C. G. T. an die öffentliche Meinung, an das Gewissen der Gewerkschaftsverbände appellieren, um gegen diesen Stand der Dinge tatkraftig aufzutreten.

Die C. G. T. verdammt jede Fortsetzung des Krieges und fordert gebieterisch den Abschluß des wahren Friedens, dem alle Völker zustimmen können.

Die C. G. T.

Allgem. Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter (R. a. G. Hamburg.)

Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse im Monat März 1919.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Lists various locations and amounts, totaling 68,592.92 M.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Lists various locations and amounts, totaling 68,592.92 M.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Lists various locations and amounts, totaling 171,660.56 M.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Lists various locations and amounts, totaling 171,660.56 M.

Sterbefälle für Mitglieder der „Allgemeinen Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter“ (R. a. G., Hamburg) und deren Frauen.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Lists various locations and amounts, totaling 184,357.91 M.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Lists various locations and amounts, totaling 21,142.91 M.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben'. Lists various locations and amounts, totaling 184,357.91 M.

Alle für die Krankenkasse sowie für die Sterbekasse bestimmten Postsendungen sind stets nur an das Bureau der Kasse unter der Adresse: Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (R. a. G.), Hamburg 1, Weisenbücherei 70, zu richten.

Eingegangene Schriften

(Zur Bestellung der angezeigten oder besprochenen Werke wende man sich nicht an uns, sondern nur an den bei jedem Werke angegebenen Verlag oder an eine Buchhandlung.)

Arbeitergesetzgebung. Druck und Verlag von H. G. Leibner, Dresden-N., Gr. Zwingerstraße 16. 28 Seiten. Preis 1 M.

Verbands-Anzeigen

Mitgliederveranstaltungen. (In allen Verbandsanzeigen werden Mitglieder aufgelistet.)

Die Bewerber müssen agitatorisch und organisatorisch befähigt, rednerisch begabt und mit den Einrichtungen des Verbandes vollständig vertraut sein.

Die Bewerber müssen agitatorisch und organisatorisch befähigt, rednerisch begabt und mit den Einrichtungen des Verbandes vollständig vertraut sein.

Die Bewerber müssen agitatorisch und organisatorisch befähigt, rednerisch begabt und mit den Einrichtungen des Verbandes vollständig vertraut sein.

Die Bewerber müssen agitatorisch und organisatorisch befähigt, rednerisch begabt und mit den Einrichtungen des Verbandes vollständig vertraut sein.

Die Bewerber müssen agitatorisch und organisatorisch befähigt, rednerisch begabt und mit den Einrichtungen des Verbandes vollständig vertraut sein.

Die Bewerber müssen agitatorisch und organisatorisch befähigt, rednerisch begabt und mit den Einrichtungen des Verbandes vollständig vertraut sein.

Sonstige Anzeigen. (Beschreibung von verschiedenen Anzeigen und Werberwerbungen.)